

schriften. Wovon die einzelnen Titel handeln, lässt sich zur Zeit nicht mit Vollständigkeit und Sicherheit sagen; die zwei ersten betreffen Ehesachen und Appellationen.

Die Cottoniana enthält, soweit wir sie bisher kennen, nur Decretalen, keine Concilsschlüsse. Zwei Synoden gehen in der Hs. vorauf: das Conc. Lat. III. a. 1179 (Hampe S. 388 N. 1) und das Conc. Turon. 1163 (Hampe S. 394).

Von den benutzten Decretalen gehen nur wenige in vorgratianische oder gratianische Zeit zurück, nämlich J. 8289 von Innocenz II. 1130(32)—43, J. 384 von Coelestin II. 1143—44¹, fünf Stücke von Eugen III. 1145—53. Die Mehrzahl hat Alexander III. zum Urheber. Von den Decretalen späterer Päpste sind drei von Lucius III. 1181—85, zwei von Urban III. 1185—87, eine von Gregor VIII. 1187, endlich eine von Clemens III. 1187—91 benutzt². — Unter dieses letzten Papstes Regierung dürfte, so können wir vorläufig sagen, die Coll. Cottoniana entstanden sein. Ueber ihre Heimath lässt sich anscheinend nichts Genaueres feststellen.

Von den 60 identifizierten Decretalen sind enthalten in Cant. 12, in Paris. I. 13, in Paris. II. 8, in Berol. 11. Die Benutzung einer Sammlung dieser älteren Gruppe dürfte kaum erweislich sein.

In der Londinensis Regia kehren 21 Canonen der Cottoniana wieder (19 bekannte Decretalen, 2 unbekannte); die Möglichkeit der Benutzung der Lond. durch die Cott. mag denkbar erscheinen.

In den reichhaltigen Sammlungen der jüngeren Gruppe begegnen von den 60 Decretalen die Mehrzahl, nämlich in App. 48, in Bamb. 40, in Lips. 39, in Cass. 40, in Brug. 42³.

Die Cottoniana steht also wahrscheinlich in irgend welchem Verwandtschaftsverhältnisse zu den genannten 5 Sammlungen, im nächsten wohl zur App. Conc. Lat.⁴ und

1) Hampe S. 389 weist das von ihm nicht identifizierte Schreiben J. 384 ohne Begründung Coelestin III. zu, Jaffé schwankt zwischen Coelestin I. (Fälschung) und II. — Coel. III. 1191—98 kann nicht in Frage kommen, da sich das Stück in der vor 1179 entstandenen Coll. Paris. II. 88, 1 findet, von Coel. I. kann ohnehin nicht die Rede sein; also muss die Decretale von Coel. II. herrühren. 2) Hampe S. 389 meint, der Canon f. 213 Alexander Eboracensi archiep. 'Referente nobis magistro G. clerico' sei etwa = J. 17623 unter dem Namen Coelestins III. 1191—98. Ob dies zutrifft, lasse ich dahingestellt, jedenfalls handelt es sich um eine Decretale Alexanders III. und nicht Coelestins III. 3) In der nur zum kleineren Theil bekannten Cheltenhamensis stehen 4 Canonen der Cottoniana. 4) Dies hat Hampe bereits richtig erkannt.